

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) zum 30. Juni 2017



<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen</b>	<b>6</b>
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	6
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	10
2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	13
<b>3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)</b>	<b>15</b>
<b>A Anhang</b>	<b>20</b>

# 1. Vorbemerkung

## Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2016 dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2016 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2017 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2016 in Kapitel 1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR) sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR.

## Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung für Institute

Nach Artikel 433 CRR haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (u. a. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich

offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR (EBA-Leitlinien) veröffentlicht. Die EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- (1) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- (2) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €,
- (3) die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- (4) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR übersteigen 200 Mrd €

Auf die HVB treffen die unter (2) und (4) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

### **Umfang der unterjährigen Offenlegung**

Auf Basis der Vorgaben der EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- (1) Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge II und VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- (2) Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR
- (3) die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts zum 30. Juni 2017 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR, CRD IV, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

### **Veröffentlichung des Offenlegungsberichts**

Analog zum jährlichen Offenlegungsbericht werden auch die unterjährigen Berichte, zusätzlich zu den anderen Veröffentlichungen von Finanzdaten der HVB bzw. HVB Group auf der Internetseite der HVB ([www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de)) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegungsberichte können dabei als Ergänzung zu den jeweiligen durch die HVB bzw. HVB Group veröffentlichten Finanzdaten (u. a. Geschäfts- bzw. Halbjahresfinanzberichte) gesehen werden, da ihr Fokus auf der aufsichtsrechtlichen Perspektive liegt.

### **Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit**

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit ([www.unicreditgroup.eu](http://www.unicreditgroup.eu)) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

### **Anmerkungen und Erläuterungen**

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2016, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2017 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB bzw. HVB Group zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der oben genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

### 2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solv durchgeföhrt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle 1 Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

**Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB**

	REFERENZ	30.6.2017	31.12.2016
<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	(6)	<b>15 992</b>	<b>15 992</b>
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 630	- 606
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	(29)	<b>15 361</b>	<b>15 386</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	(44)	—	—
<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	(45)	<b>15 361</b>	<b>15 386</b>
<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	(51)	637	696
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 9	- 9
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	(58)	628	687
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	(59)	<b>15 989</b>	<b>16 073</b>
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	20,4%	20,0%
Kernkapitalquote (Tier1 Capital Ratio)	(62)	20,4%	20,0%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	21,2%	20,9%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 14, welche im Anhang enthalten ist.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang zu diesem Bericht, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, sowohl eine Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR (siehe Tabellen 16 und 17) als auch eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437

Abs. 1 (d) und (e) CRR (siehe Tabelle 14) zum Berichtsstichtag. Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2016 (Seiten 10 ff.) verwiesen. Wesentliche Veränderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

### Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit

der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

**Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)**

HANDELSBILANZ ZUM 30.6.2017			EIGENMITTEL ZUM 30.6.2017			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 14	FUSSNOTE
<b>Aktivpositionen</b>							
6a. Handelsbestand	49 746	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	7	0	0	0	-7	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	13	1	-14	0	0	8	2
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	457	-91	-366	0	0	15	3
<b>Passivpositionen</b>							
3a. Handelsbestand	26 124	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	76	-57	0	0	19	46	4
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	490	-215	0	0	275	46	5
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	0	638	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	<b>16 101</b>	<b>- 747</b>	<b>15 354</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		—
a) Gezeichnetes Kapital	2 407	0	2 407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9 791	0	9 791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	3 155	0	3 155	0	0	2	—
d) Bilanzgewinn	747	-747	0	0	0	5a	6
<b>Zwischensumme</b>			<b>15 612</b>	<b>0</b>	<b>287</b>	—	—
<b>Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für</b>							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-70	0	0	14	7
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-84	0	0	7	8
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250%			-93	0	0	20c	9
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250%			0	0	272	50	10
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	-2	52	11
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			-4	0	0	27	2,12
Sonstige Übergangsanpassungen des Kernkapitals			0	0	71	47	13
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			-251	0	341		
<b>Zwischensumme</b>							
<b>Summe</b>			<b>15 361</b>	<b>0</b>	<b>628</b>	29, 58	—
<b>Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)</b>					<b>15 989</b>	59	—

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

**Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen**

	30.6.2017
<b>Immaterielle Anlagewerte</b>	1
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolV)	-4
davon: Hinzurechnung von Abschreibungen	5
<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	91
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolV)	91
<b>Passivischer Handelsbestand</b>	57
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	52
davon: Abzug anteiliger Zinsen	1
davon: Abzug von Änderungen im Fair Value	4
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	215
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	103
davon: Abzug anteiliger Zinsen	5
davon: Abzug von Rückkäufen	104
davon: Abzug von Disagien	3
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>747</b>
davon: Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns	747

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13 zu Tabelle 2) gegeben:

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befanden sich Positionen zu zwei eigenen Instrumenten im Bestand.
- (2) Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Artikel 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs im harten Kernkapital zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 4 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolV. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt, 20% des Abzugs wurden im zusätzlichen Kernkapital berücksichtigt (siehe hierzu Fußnote 12).
- (3) In der Bilanz eines Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (e) in Verbindung mit Artikel 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs für Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage zum

- jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 7 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolV. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (4) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals im Handelsbestand werden bilanziell mit ihrem Fair Value angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (5) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (6) Zwischengewinne werden unterjährig nicht zum harten Kernkapital gerechnet, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach Artikel 26 Abs. 2 CRR nicht erfüllt sind.
- (7) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR). Die relevanten Anpassungen zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 2 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolV. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (8) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“) gemäß Artikel 35 und 105 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101.
- (9) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs.1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (10) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (11) Die HVB hat bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erhalten. Das beantragte, aber noch nicht ausgeschöpfte Volumen wird entsprechend der in EBA Q&A 2015\_2042 erläuterten Vorgaben vom Kapital abgezogen.
- (12) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die HVB keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert hat, wird der Restbetrag im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (13) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 50% gemäß § 31 Nr. 4 SolV angesetzt.

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

### Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

### 2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Für die unterjährige Offenlegung liegt der Fokus gemäß EBA-Leitlinien auf den Angaben zur Höhe der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoarten gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR sowie nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen nach Artikel 438 (c) bis (f) CRR.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten.

**Tabelle 4: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)**

	30.6.2017		31.12.2016	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Adressenausfallrisiken</b>	<b>55 592</b>	<b>4 447</b>	<b>57 791</b>	<b>4 623</b>
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	6 871	550	7 462	597
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	45 174	3 614	46 439	3 715
Verbriefungen	1 765	141	2 047	164
Risiken aus Beteiligungswerten	1 782	143	1 843	147
<b>Markttrisiken</b>	<b>8 713</b>	<b>697</b>	<b>8 163</b>	<b>653</b>
Standardansatz	31	2	16	1
Interner Modellansatz	8 682	695	8 148	652
<b>Operationelle Risiken</b>	<b>8 214</b>	<b>657</b>	<b>8 284</b>	<b>663</b>
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	0	0	—	—
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	8 214	657	8 284	663
<b>Abwicklungs- und Lieferrisiken</b>	<b>36</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)</b>	<b>2 701</b>	<b>216</b>	<b>2 761</b>	<b>221</b>
Standardmethode	391	31	206	16
Fortgeschrittene Methode	2 310	185	2 556	204
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
<b>Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei</b>	<b>62</b>	<b>5</b>	<b>41</b>	<b>3</b>
<b>Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Sonstige Risikopositionsbeträge</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>HVB</b>	<b>75 318</b>	<b>6 025</b>	<b>77 043</b>	<b>6 163</b>

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen.

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

**Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen**

	30.6.2017		31.12.2016	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Kreditrisikostandardansatz</b>				
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	14	1	13	1
Öffentliche Stellen	5	0	4	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	107	9	398	32
Unternehmen	4 819	386	5 008	401
davon KMU	331	27	347	28
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	447	36	495	40
Mengengeschäft	366	29	383	31
davon KMU	50	4	53	4
Durch Immobilien besicherte Positionen	75	6	62	5
davon KMU	12	1	11	1
Gedekte Schuldverschreibungen	90	7	89	7
Investmentanteile	723	58	713	57
Positionen mit besonders hohem Risiko	112	9	163	13
Sonstige Positionen	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	114	9	134	11
davon KMU	75	6	82	7
<b>Gesamt-KSA</b>	<b>6 871</b>	<b>550</b>	<b>7 462</b>	<b>597</b>
<b>Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)</b>				
Zentralstaaten und Zentralbanken	427	34	341	27
Institute	4 788	383	4 872	390
Unternehmen	33 895	2 712	35 094	2 808
davon Spezialfinanzierungen	5 532	443	5 481	438
davon KMU	2 986	239	3 112	249
Mengengeschäft	4 439	355	4 608	369
Durch Immobilien besicherte Positionen	2 610	209	2 716	217
davon KMU	96	8	102	8
Qualifiziert revolving	213	17	249	20
Sonstige	1 616	129	1 642	131
davon KMU	243	19	253	20
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1 625	130	1 524	122
<b>Gesamt-IRBA</b>	<b>45 174</b>	<b>3 614</b>	<b>46 439</b>	<b>3 715</b>
<b>HVB</b>	<b>52 045</b>	<b>4 164</b>	<b>53 900</b>	<b>4 312</b>

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

**Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen**

	30.6.2017		31.12.2016	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Verbriefungen</b>				
Verbriefungspositionen (KSA)	88	7	261	21
davon Wiederverbriefungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen (IRBA)	1 677	134	1 786	143
davon Wiederverbriefungen	5	0	19	2
<b>HVB</b>	<b>1 765</b>	<b>141</b>	<b>2 047</b>	<b>164</b>

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria).

Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle 7.

**Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen**

	30.6.2017		31.12.2016	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Beteiligungen</b>				
<b>im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)</b>	<b>1 598</b>	<b>128</b>	<b>1 657</b>	<b>133</b>
<b>im IRB-Ansatz</b>	<b>110</b>	<b>9</b>	<b>111</b>	<b>9</b>
Einfacher Risikogewichtungssatz	110	9	111	9
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte Beteiligungen (190%)	86	7	90	7
davon börsengehandelt (290%)	22	2	20	2
davon sonstige Positionen (370%)	1	0	1	0
Interner Modell Ansatz	0	0	0	0
<b>Positionen in PD/LGD-Ansätzen</b>	<b>54</b>	<b>4</b>	<b>58</b>	<b>5</b>
<b>Sonstige Positionen</b>	<b>20</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>1</b>
<b>HVB</b>	<b>1 782</b>	<b>143</b>	<b>1 843</b>	<b>147</b>

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden, noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB

an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

**Tabelle 8: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen**

	30.6.2017		31.12.2016	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Marktrisiko</b>				
<b>Standardansatz</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>1</b>
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	31	2	16	1
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	21	2	0	0
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	10	1	16	1
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	0	0	0	0
Beteiligungs-/Aktienrisiko	0	0	0	0
Fremdwährungsrisiko	0	0	0	0
Warenpositionsrisiko	0	0	0	0
<b>Interner Modell Ansatz</b>	<b>8 682</b>	<b>695</b>	<b>8 148</b>	<b>652</b>
<b>HVB</b>	<b>8 713</b>	<b>697</b>	<b>8 163</b>	<b>653</b>

Zum Berichtsstichtag wurde die für Großkredite bestehende Obergrenze von der HVB nicht überschritten.

Zu den Abwicklungs- und Lieferrisiken sowie zu den operationellen Risiken siehe Tabelle 4.

## 2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2017 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 fixiert und wird ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 1,25% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,024%. Während der Einführungsphase bis 2018 wird die Pufferquote auf einen Maximalbetrag beschränkt, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 beträgt dieser 1,25%. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresresultimo.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,33% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2016 wie folgt dar.

**Tabelle 9: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)**

	30.6.2017		31.12.2016	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
<b>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)</b>	<b>15 361</b>	<b>16 761</b>	<b>15 386</b>	<b>16 611</b>
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
<b>Kernkapital (Tier 1)</b>	<b>15 361</b>	<b>16 761</b>	<b>15 386</b>	<b>16 611</b>
Ergänzungskapital (Tier 2)	628	507	687	562
<b>Eigenmittel (Own funds)</b>	<b>15 989</b>	<b>17 268</b>	<b>16 073</b>	<b>17 173</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva (RWA)</b>	<b>75 318</b>	<b>79 019</b>	<b>77 043</b>	<b>81 575</b>
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	20,4%	21,2%	20,0%	20,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	20,4%	21,2%	20,0%	20,4%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	21,2%	21,9%	20,9%	21,1%

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) belief sich der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 20,4%, gegenüber 20,0% zum Jahresresultimo 2016. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB stieg auf 21,2%, gegenüber 20,9% zum Jahresresultimo 2016. Damit weist die HVB seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was

die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

# 3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

## Allgemeine Erläuterungen zur Offenlegung der Leverage Ratio

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen

Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, nachfolgend in diesem Kapitel 3 bezeichnet als „Delegierte Verordnung“). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

## Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

**Tabelle 10: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote**

Stichtag	30.6.2017
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

### 3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Mit nachfolgender Tabelle 11 (LRCom) erfolgt durch die HVB die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b

die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

**Tabelle 11: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)**

	30.6.2017	31.12.2016	
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	223 694	209 935
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 476	- 435
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>223 218</b>	<b>209 500</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	13 017	15 686
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	19 930	18 902
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 4 637	- 4 667
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	24 942	28 636
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 17 411	- 21 014
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>35 842</b>	<b>37 543</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	26 530	32 711
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 12 525	- 14 372
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	7 780	5 718
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>21 785</b>	<b>24 056</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	105 707	107 917
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 55 277	- 56 752
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>50 431</b>	<b>51 165</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>15 361</b>	<b>15 386</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>331 275</b>	<b>322 264</b>
<b>Verschuldungsquote</b>			
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>4,6%</b>	<b>4,8%</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle 11).

Der leichte Rückgang der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 31.12.2016 in Zeile 22 ist im Wesentlichen auf den Anstieg der bilanzwirksamen Risikopositionen (Zeile 3) zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle 12 (LRSpl) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

**Tabelle 12: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)**

		30.6.2017	31.12.2016
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	223 694	209 935
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	31 442	29 082
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	192 252	180 853
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	453	449
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	51 236	43 482
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	28 438	30 741
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	38 373	37 259
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5 053	5 060
EU-10	Unternehmen	45 507	46 046
EU-11	Ausgefallene Positionen	2 067	2 420
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	21 127	15 396

### 3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle 13 (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die

Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

**Tabelle 13: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)**

		30.6.2017	31.12.2016
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	255 137	250 328
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	23 381	23 298
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	265	- 4 885
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	50 431	51 165
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	2 061	2 359
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>331 275</b>	<b>322 264</b>

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 11, Zeile EU-24).

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich aus der bereits oben genannten Erhöhung der Bilanzaktiva und der im Rahmen der Leverage Ratio zu berücksichtigenden Differenz der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zwischen regulatorischem und handelsrechtlichem Wert (vgl. Tabelle 13, Zeile 5 bzw. Tabelle 11, Zeile 16).

### **Offenlegung qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (d)**

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2017 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,5% festgelegt.

## A.1 Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	6
<b>Tabelle 2:</b> Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	7
<b>Tabelle 3:</b> Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	8
<b>Tabelle 4:</b> Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)	10
<b>Tabelle 5:</b> Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	11
<b>Tabelle 6:</b> Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	12
<b>Tabelle 7:</b> Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	12
<b>Tabelle 8:</b> Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	13
<b>Tabelle 9:</b> Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	14
<b>Tabelle 10:</b> Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	15
<b>Tabelle 11:</b> Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	16
<b>Tabelle 12:</b> Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	17
<b>Tabelle 13:</b> Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	18
<b>Tabelle 14 (Anhang):</b> Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	22
<b>Tabelle 15 (Anhang):</b> Ergänzung zu Tabelle 14 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel	27
<b>Tabelle 16 (Anhang):</b> Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2017	29
<b>Tabelle 17 (Anhang):</b> Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2017	30

## A.2 Abkürzungsverzeichnis

<b>AktG</b>	Aktiengesetz	<b>IRBA/IRB</b>	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)
<b>AMA</b>	Advanced Measurement Approaches (Fortgeschrittene Messansätze)	<b>ITS</b>	Implementing Technical Standard
<b>ASA</b>	Alternativer Standardansatz	<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>A-SRI/O-SIB</b>	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	<b>KSA/SA</b>	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)
<b>AT1</b>	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	<b>KWG</b>	Kreditwesengesetz
<b>BIA</b>	Basisindikatoransatz	<b>LGD</b>	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
<b>CET1</b>	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	<b>PD</b>	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
<b>COREP</b>	Common Reporting Framework	<b>RTS</b>	Reporting Technical Standard
<b>CRD IV</b>	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	<b>RWA</b>	Risikogewichtete Aktiva
<b>CRR</b>	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	<b>SFT</b>	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
<b>CVA</b>	Credit Value Adjustments	<b>SolvV</b>	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
<b>EBA</b>	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	<b>TC</b>	Total Capital (Eigenkapital)
<b>EU</b>	Europäische Union	<b>Tier 1 (T1)</b>	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
<b>FINREP</b>	Financial Reporting Framework	<b>Tier 2 (T2)</b>	Ergänzungskapital
<b>GL</b>	Guideline (Leitlinie)	<b>UniCredit</b>	Markenname der UniCredit S.p.A.
<b>G-SRI/G-SIB</b>	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	<b>UniCredit Gruppe</b>	Steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch		
<b>HVB</b>	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht		
<b>HVB Group</b>	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt		

## A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 30. Juni 2017

**Tabelle 14: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR**

	30.6.2017		31.12.2016	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199	k. A.	12 199	k. A.
1a davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2 Einbehaltene Gewinne	3 155		3 155	
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	638		638	
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0		0	
<b>6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>15 992</b>		<b>15 992</b>	
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 84		- 90	
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 14	- 4	- 10	- 7
9 In der EU: leeres Feld				
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 70	- 17	- 81	- 67
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 366	- 91	- 317	- 211
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0	0
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
20 In der EU: leeres Feld				
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 93		- 102	
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (4)	0		0	

		30.6.2017		31.12.2016	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 93		- 102	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (5)	0		0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (6)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	0	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (7)	- 4		- 7	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>- 630</b>		<b>- 606</b>	
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>15 361</b>		<b>15 386</b>	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (8)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (9)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

	30.6.2017		31.12.2016	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0	0	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0	
41a.1	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (7)	0	0	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	k. A.	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	k. A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>15 361</b>	<b>15 386</b>	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	294	321	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	71	85	
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	272	290	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>637</b>	<b>696</b>	
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (10)	- 9	- 9	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (11)	k. A.	k. A.	k. A.

		30.6.2017		31.12.2016	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>- 9</b>		<b>- 9</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>628</b>		<b>687</b>	
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>15 989</b>		<b>16 073</b>	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>75 318</b>		<b>77 043</b>	
<b>61</b>	<b>Harte Kernkapitalquote</b> (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,4%		20,0%	
<b>62</b>	<b>Kernkapitalquote</b> (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,4%		20,0%	
<b>63</b>	<b>Gesamtkapitalquote</b> (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,2%		20,9%	
<b>64</b>	<b>Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer</b> (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,774%		5,142%	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,250%		0,625%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,024%		0,017%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	15,90%		15,47%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 297		1 007	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	12		10	
74	In der EU: leeres Feld				

	30.6.2017		31.12.2016	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	502	470	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	272	290	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	71	85	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	219	215	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.

- (5) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (7) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (8) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (9) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (10) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente. Die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.
- (11) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

**Tabelle 15: Ergänzung zu Tabelle 14 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel**

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
1	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
1a	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480
5a	26 (2)
6	—
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	—
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	32 (1)
14	33 (b)
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
20	—
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	—
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (3)
25b	36 (1) (l)
26	—
26a	—
26b	481
27	36 (1) (j)
28	—
29	—
30	51, 52
31	—
32	—
33	486 (3)
33a	483 (3)

# A Anhang (FORTSETZUNG)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	—
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	—
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (4)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	467, 468, 481
42	56 (e)
43	—
44	—
45	—
46	62, 63
47	486 (4)
47a	483 (4)
48	87, 88, 480
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	—
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	—
54b	—
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	—
56a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
56c	467, 468, 481
57	—
58	—
59	—
59a	—
60	—
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	—
66	—
67	—
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	—
70	—
71	—
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	—
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) & (5)
81	484 (3), 486 (2) & (5)
82	484 (4), 486 (3) & (5)
83	484 (4), 486 (3) & (5)
84	484 (5), 486 (4) & (5)
85	484 (5), 486 (4) & (5)

## A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente<sup>1</sup> – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2017

**Tabelle 16**

<b>MERKMAL</b>		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG</b>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2 407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
<b>COUPONS/DIVIDENDEN</b>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

<sup>1</sup> Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

## A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2017

**Tabelle 17**

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
9,0	11,2	1,1	13,5
Amortisation	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p. a.	5% p. a. ab Ausgabebetag bis 14.5.2009; 5% p. a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p. a. ab Ausgabebetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p. a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p. a. ab Ausgabebetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p. a. und 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
9,9	39,4	7,7	12,0
Amortisation	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p. a.	Euribor 6M + 0,62% p. a.	5,5% p. a.	2% p. a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	4,9	8,9	7,0
Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16'
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317	A1982_SL0002
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
0,8	0,04	1,2	18,4
Amortisation	Amortisation	Amortisation	Rückkäufe
10,0	10,0	25,0	301,0
EUR	EUR	EUR	USD
10,0	10,0	25,0	263,8
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002	15.7.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017	30.6.2031
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	k. A.	k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029
Fest	Fest	Variabel	Fest
5,85% p. a.	1% p. a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p. a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p. a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p. a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabebetrag bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	8,741% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	k. A.	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	k. A.	Vorübergehend
k. A.	k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich der Instrumente Nr. 16 bis 19 wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 12 und 13 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2016 verwiesen.

INSTRUMENT 17 <sup>1</sup>	INSTRUMENT 18 <sup>1</sup>	INSTRUMENT 19 <sup>1</sup>
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
15,9	18,0	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
100,0	201,0	96,0
GBP	USD	EUR
113,7	176,1	96,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
13.10.1999	22.10.1999	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13.10.2036	22.10.2031	27.1.2031
Ja	Ja	Ja
13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10..2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Variabel
7,76% p. a.	9,00% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

## **Disclaimer**

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30.6.2017 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.